

## **Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Damflos vom 10.05.1986, zuletzt geändert am 08.10.2007**

Der Ortsgemeinderat Damflos hat am 21.11.2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVB 1. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BStG) vom 04.03.1983 (GVB1. S.69 BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Änderung**

#### **§ 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten wird wie folgt geändert:**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG) verantwortlich. Die Pflege der Zwischenräume zwischen den Grabstellen obliegt je zur Hälfte dem Inhaber der Grabzuweisung.
- (3) Die für die Grabstätten verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Grabstätteneinfassungen werden durch die Ortsgemeinde Damflos zu deren Lasten bodeneben verlegt. Das Verlegen von Trittplatten erfolgt ausschließlich durch die Ortsgemeinde Damflos auf deren Kosten.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Damflos, 18.12.2012

Wellenberg, Ortsbürgermeister

